

§ 2. 1. Die Kosten der Verzinsung und Amortisation der von der Stadt herzustellenden Anlagen, sowie die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung der Kanalisationsanlagen werden im Kanalisationsetat verausgabt. Der Kanalisationsetat ist ein Teil des Kammereietats.

2. 80 % der Ausgaben werden als Gebühren in der Form von Zuschlägen zur Staatsgebäudesteuer der angeschlossenen Grundstücke erhoben, 20 % werden aus allgemeinen Kammereimitteln bestritten.

3. Die auf Grund eingelegter Rechtsmittel erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der Staatsgebäudesteuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Kanalgebühr nach sich.

4. Die Höhe des Zuschlages wird alljährlich mit dem Kammereietat durch Beschluß der städtischen Kollegien festgesetzt und vom Magistrat öffentlich bekannt gemacht.

5. Die Zuschlagsprozente müssen durch 10 teilbar sein.

6. Vorschüsse und Überschüsse des Kanalisationsetats sind auf den nächstfolgenden Etat vorzutragen.

§ 3. 1. Für Grundstücke, die nicht oder nur teilweise zur Staatsgebäudesteuer veranlagt sind, wird der Gebäudenutzungswert vom Magistrat sinngemäß nach den Bestimmungen über die Veranlagung zur Gebäudesteuer ermittelt.

2. Für Fabriken und gewerblich benutzte Räume gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Statutes mit der Modifikation, daß für sie sich die Zuschläge zur Staatsgebäudesteuer verdoppeln.

3. Für unbebaute Grundstücke, ferner für Fabriken und sonstige Anlagen, welche die Entwässerungen in außerordentlich großem Umfange benutzen, wird eine besondere Gebühr durch die städtischen Kollegien festgesetzt.

§ 4. 1. Das angeschlossene Grundstück wird mit Ablauf des Quartals, in dem der Anschluß abgenommen ist, gebührenpflichtig.

2. Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Quartals, in dem die Beseitigung des Anschlusses dem Magistrat angezeigt ist.

3. Die Gebühren sind vierteljährlich mit der Gemeinde-Gebäudesteuer zu zahlen. Mehrere Raten bis zum ganzen Jahresbetrage dürfen im voraus bezahlt werden.

§ 5. 1. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Mehrere Eigentümer haften solidarisch.

2. Jeder Eigentümer eines pflichtigen Grundstücks hat den Magistrat von dem Wechsel im Eigentum in Kenntnis zu setzen.

§ 6. 1. Gegen die Veranlagung ist der Einspruch aus § 69 des Kommunalabgabengesetzes zulässig, der binnen 4 Wochen beim Magistrat einzulegen ist. Der Einspruch entbindet nicht von der vorläufigen Zahlung des veranlagten Betrages.

2. Die Frist läuft vom 1. Tage nach Auslegung der Hebelisten.

§ 7. Dieses Statut tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Harburg, den 8. Juni 1906.

Der Magistrat.

Denicke.

* * *

13. Ortsstatut, betreffend den Schlachtzwang im Stadtkreise Harburg.

Auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 und vom 9. März 1881, sowie des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 wird nach erfolgter Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums folgendes beschlossen und angeordnet:

§ 1. Innerhalb des Stadtkreises Harburg darf das Schlachten von Rindvieh jeder Art, Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen und Pferden, und zwar sowohl das gewerbsmäßig, als das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten, nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.